



Foto: Pia Desano, Aachener Dom (www.coolwalking.de)

NEWSLETTER

NR. 2: MÄRZ/APRIL 2023

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI	Aus unserer Mandatsarbeit Wussten Sie eigentlich ...?
AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT (TÜRKEI)	Politik Wirtschaft
RECHTSPRECHUNG IN DER TÜRKEI	Plenum des Kassationshofs: Zustellung Plenum des Kassationshofs: Gleichzeitige Betreibung aus Pfandrecht und Wechsel Kassationshof zur Ausschlagungsfiktion und Rechtskraftvermerk
RECHTSPRECHUNG IN DEUTSCHLAND	Bundesverfassungsgericht: Gesetz über das Verbot der Kinderehe teilweise ver- fassungswidrig

Rumpf Rechtsanwälte
Lenzhalde 68 – D-70192 Stuttgart
Tel: +49 (0) 711 / 997 977-0 – Tel: +49 (0) 711 / 997 977-20
eMail: info@rumpf-legal.com – www.rumpf-legal.com

Rumpf Consulting Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.
Ömer Avni Mah. Meclisi Mebusan Cad. Molla Bayırı Sok. Karun Çıkmaızı No: 1
Deniz Han Kat:2 Daire:10 - TR-34427 Kabataş – İstanbul
Tel. +90 212 243 76 30 – Fax +90 212 243 76 35 – info@rumpf-consult.com

Redaktion: Antonia Rumpf, Lektorat: Alice Faust

Die Informationen in diesem Newsletter ersetzen nicht die anwaltliche Beratung.
Fotos sind urheberrechtlich geschützt.

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI

AUS UNSERER MANDATSARBEIT

Aktuell beraten wir ein deutsches mittelständisches Unternehmen, das Textilchemikalien in Deutschland und an zahlreichen Standorten weltweit produziert und vertreibt, bei der Restrukturierung eines deutsch-türkischen Joint-Ventures. Die Herausforderung besteht darin, gegenüber dem deutschen Unternehmen, in dem die Unternehmensnachfolge bereits geregelt ist und funktioniert, auch die türkischen Partner, die aus mehreren Mitgliedern einer Familie bestehen, von denen ein Teil bereits Nachwuchs hat, von der Notwendigkeit von Regelungen zu überzeugen, die das langfristige Überleben des erfolgreichen Joint Ventures sichern. Zu den Überlegungen gehört unter anderem, die persönlichen Interessen der Beteiligten nach Deutschland zu verlagern und in der Türkei mit einer neuen Struktur zu arbeiten, die ausschließlich aus juristischen Personen mit Sitz in der Türkei, in Deutschland und der Schweiz besteht.

Aus den Awards der Global Law Experts für 2023 ist uns wieder einmal der Award „Germany-Turkey Business Law – Law Firm of the Year in Germany“ zuerkannt worden.

WUSSTEN SIE EIGENTLICH...

..., wem der Kölner Dom gehört? Falsch. Er gehört jedenfalls nicht der katholischen Kirche oder einer ihrer Unterorganisationen. In der Bilanz des Erzbistums Köln steht ein Vermögen von 4,04 Mrd. Euro (Quelle: [Erzbistum](#)). Davon sind Grundstücke mit 682 Millionen Euro verzeichnet. Der Dom gehört aber nicht dazu, denn er steht nicht im Eigentum des Erzbistums. Verschiedene Berichte besagen, dass jedenfalls 2015 der Dom lediglich mit 27 Euro in den Büchern gestanden habe. Fraglich ist, ob er überhaupt in die Bücher gehört. Denn im Grundbuch ist als Eigentümer die „Hohe Domkirche zu Köln“ als juristische Person des öffentlichen Rechts eingetragen, hinter der aber keine Menschen stecken. Der Dom gehört also sich selbst. Und natürlich, irgendwie, den Kölnern. Immerhin hat der Dom wenigstens eine Vertretung, nämlich das Metropolitankapitel (Domkapitel), das wieder eine eigene juristische Persönlichkeit hat. Das hat Betriebs- und Organisationsaufgaben, kann aber den Dom nicht einfach verkaufen. So ist sicherjestellt dat de Dom in Kölle bleiwt. Immerhin wählt es den Erzbischof. Die Finanzierung der ständigen Baukosten erfolgt von anderer Seite, letztlich durch Spenden, Kapitalerträge des Bistums u.a.m. Die Vollendung des Doms im Jahre 1880 (Baubeginn: 1248) nach Originalplänen wurde übrigens mit Unterstützung des preußischen Königs ebenfalls durch Spenden ermöglicht (Quelle: [Wikipedia](#) u.a.).

AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT

POLITIK

ENGLISH SUMMARY: Politics are shaped by the Presidentials to be held on 14 May 2023. Erdoğan has been registered by the High Council of Elections as candidate, although the Constitution prohibits the running for a third period in office and although Erdoğan is still failing to prove that he has finished an education in University with success. The leader of the opposition Kılıçdaroğlu has also been registered as well as the former counter candidate Muharrem İnce.

Die Zeichen stehen auf Wahlkampf. Am 14. Mai 2023 sollen Präsidentschaftswahlen und Parlamentswahlen stattfinden. Der Hohe Wahlrat hat bereits den aktuellen Präsidenten Recep Tayyip Erdoğan als Kandidaten zugelassen und ihm damit entgegen der Verfassung eine dritte Amtszeit gegönnt. Auch die Frage des Nachweises eines Hochschulabschlusses bleibt unter dem Teppich, denn bis heute hat der amtierende Präsident einen solchen Abschluss nicht nachweisen können, obwohl er seit jeher als Wahlvoraussetzung in der Verfassung steht. Zugelassen wurde auch der Oppositionsführer Kemal Kılıçdaroğlu, der große Mühe hat, den "Sechser-Tisch", also die anderen fünf Parteien der Anti-AKP-Koalition hinter sich zu halten. Der frühere Kontrahent des aktuellen Präsidenten, Muharrem İnce hat sich von seiner marginalen Memleket Partisi als Kandidat aufstellen lassen und die Mindestzahl an Unterschriften für seine Kandidatur nur knapp erreicht. Das Charisma als ehemaliger Präsidentschaftskandidat der CHP ist allerdings vollständig verschwunden. Dennoch ist er der Auffassung, nur er könne den amtierenden Präsidenten ersetzen.

Die MHP fürchtet um ihren Einzug ins Parlament und denkt über eine gemeinsame Liste mit der AKP nach. Auch der Sechser-Tisch besteht teilweise aus Parteien, die sich keine Chance auf den Einzug in das Parlament ausrechnen können und daher nach anderen Lösungen suchen müssen, um ihre Kandidaten - z.B. als unabhängige Kandidaten oder auf fremden Listen - ins Parlament zu bringen. Während die CHP so wenig Probleme mit dem Einzug ins Parlament haben dürfte wie die İYİ Partei, die sich vor einiger Zeit von der radikaleren MHP getrennt hat, muss die HDP bangen. Denn während man ihr durchaus Chancen für den Einzug ins Parlament zuschreibt, hat sie mit dem aktuell laufenden Parteiverbotsverfahren zu kämpfen.

WIRTSCHAFT

ENGLISH SUMMARY: US-Dollar = TL 19,18; Euro = TL 20,85 TL (01.04.2023); inflation 3,15% per month (February 2023), 6,65% (January 2023).

Die Inflation ist leicht zurückgegangen und lag im Januar 2023 bei 6,65% gegenüber dem Vormonat, im Februar 2023 bei 3,15%. Bei einem Mindestlohn von 8.506 TL ergibt sich daraus ein Kaufkraftverlust von 773 TL in zwei Monaten. Die türkische

Zentralbank macht in ihrem Inflationsbericht insbesondere den Anstieg der Lebensmittelpreise für die hohe Inflation verantwortlich.

Die türkische Zentralbank hält die Zinsen weiterhin tief, was die Freude der Banken an der Vergabe von Krediten dämpft. Dem Staat wird damit ermöglicht, mit geringer Zinsbelastung Schulden aufzunehmen (Quelle: [Türkeibericht Friedrich-Ebert-Stiftung](#))

RECHTSPRECHUNG IN DER TÜRKEI

PLENUM DES KASSATIONSHOFS: ZUSTELLUNG

ENGLISH SUMMARY: Plenary Assembly of the Court of Cassation, session of 3 June 2022: If the Respondent has objected against the execution without title with the support of a lawyer, this does not entail the capacity of that lawyer to receive the notification of the claim filed against the objection. The claim must be notified to the Respondent in person.

Am 3.6.2022 hat das Plenum des Kassationshofs die widerstreitenden Rechtsprechungen verschiedener Senate zusammengeführt, in denen es um die Zustellung von Klagen nach Einspruch gegen einen Vollstreckungsbescheid ging.

Im vorläufigen titellosen Vollstreckungsverfahren (ilamsız takip) werden ähnlich dem deutschen Mahn- und Vollstreckungsverfahren Forderungen geltend gemacht, ohne dass es einer Begründung bedarf. Gegen den Einspruch, mit dem das Vollstreckungsverfahren ausgesetzt wird, kann „Aufhebungsklage“ erhoben werden. Mit dieser Klage wird in das ordentliche Gerichtsverfahren wegen der geltend gemachten Forderung eingetreten.

Die offenbar streitige Frage lautete, ob, wenn sich der Schuldner beim Einspruch anwaltlich vertreten lässt, die Klage dem Anwalt oder dem Schuldner zugestellt werden muss. Das Plenum hat nun festgestellt, dass die Klage jedenfalls dem Schuldner selbst zugestellt werden muss. Das wurde vor allem mit dem eigenständigen Charakter dieser Klage gegenüber dem vorangegangenen Vollstreckungsverfahren begründet (Quelle: [Amtsblatt](#)).

PLENUM DES KASSATIONSHOFS: GLEICHZEITIGE BETREIBUNG AUS PFANDRECHT UND WECHSEL

ENGLISH SUMMARY: Plenary Assembly of the Court of Cassation, session of 20 January 2023: A receivable under security by a right of lien and in addition by a bill of exchange must not be enforced through both of the securities at the same time.

Auf LinkedIn berichtet Ass. Prof. Dr. Levent Börü über ein am 20.1.2023 ergangenes Urteil des Plenums (Rs. 2021/2), wonach eine Forderung, welche durch Pfandrecht und zudem ein Wechselpapier abgesichert worden ist, nicht gleichzeitig aus dem

Pfandrecht und dem Wechselepapier betrieben werden darf. Grund: Vermeidung doppelter Vollstreckung. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt dürfte erst in ein paar Monaten zu rechnen sein.

KASSATIONSHOF ZUR AUSSCHLAGUNGSFIKTION UND RECHTSKRAFTVERMERK

ENGLISH SUMMARY: In a judgment dated 14 December 2022, the 7th Chamber of the Court of Cassation dealt with the fiction of waiver of the legacy. Once the inheritor has failed to waive within three months after getting the notice of inheritance, he has, in case of insufficient assets in the estate, to file a claim as to the fiction of waiver. The Court explained in detail as to how the courts have to investigate the assets of the estate. In the case at hand the heir had filed a claim of waiver against the tax authority on the ground of the suspicion that he might be held liable for debts of the company owned by the decedent. The Court stated that first of all it must be examined whether the assets of the company are sufficient to pay outstanding taxes, as in such case the shareholders or the management of the company cannot be held liable. If the assets are not sufficient, the debts must have been due at the date of death. This date is also relevant for the examination whether the inheritance is illiquid or obviously over-indebted. Only in this case the claim for waiver can be admitted.

In einer Entscheidung v. 14.12.2022 (E. 2022/6601, K. 2022/7752) hat sich der 7. Zivilsenat des Kassationshofs zur Ausschlagungsfiktion gegenüber dem Nachlass eines verstorbenen GmbH-Gesellschafters geäußert.

Die Ausschlagungsfiktion des Art. 605 II ZGB steht den Erben zur Verfügung, die nach Ablauf der Ausschlagungsfrist, welche drei Monate nach Kenntnis vom Erbfall endet, von Gläubigern des Erblassers in Anspruch genommen werden und feststellen, dass die Forderungen den Wert des Nachlasses übersteigen. Die Ausschlagungsfiktion (*hükmi red*) kann als Einrede oder in einer separaten Feststellungsklage geltend gemacht werden. Wichtigste Voraussetzung ist, dass sich die Erben noch nicht am Nachlass bedient haben.

Im vorliegenden Fall hatten die Finanzbehörden auf die Erben wegen ausstehender Steuern der GmbH zugegriffen, für welche der Erblasser persönlich haftet hätte.

Der Kassationshof hielt fest, dass in diesem Fall zunächst einmal zu prüfen sei, ob die GmbH genügend Mittel hat, um den Zugriff des Finanzamts zu befriedigen. Erst wenn dies nicht der Fall ist, hat das Ausgangsgericht zu prüfen, ob der Nachlass offensichtlich überschuldet ist. Dazu müsse das Gericht ordentliche Ermittlungen anstellen, wie etwa das Abfragen von Grundbuch, Kfz-Register und anderen Informationsquellen. Maßgeblich für die Feststellung ist der Zeitpunkt des Todes des Erblassers, für diesen seien die Aktiva und Passiva des Nachlasses festzustellen. Überwiegen die Passiva, können sich die Erben von der Haftung befreien. Im vorliegenden Fall kam dann noch

hinzu, dass die beklagte Finanzbehörde für den Zeitpunkt des Todes des Erblassers gar keine Forderungen gehabt hatte.

Das abweisende Urteil des Berufungsgerichts war im vorliegenden Fall zudem bereits mit einem Rechtskraftvermerk versehen und die Revision ausgeschlossen worden. Der Kassationshof erklärte den Rechtskraftvermerk für unwirksam mit der Begründung, die Voraussetzungen für den Zugang zur Revision seien gegeben gewesen, weil die Grenze der Beschwer überschritten gewesen sei (Quelle: Kazanci).

RECHTSPRECHUNG IN DEUTSCHLAND

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT: GESETZ ÜBER DAS VERBOT DER KINDEREHE TEILWEISE VERFASSUNGSWIDRIG

ENGLISH SUMMARY: The German Constitutional Court has granted to the Federal Parliament a period until 30 June 2024 to review a law against „child marriages“. The problem of child marriages has raised following the augmentation of migration from muslim countries where the age to marry is considerably lower than in Germany. The Court found that the law-maker has failed to make sure that, once adult, the spouses may uphold their marriage by their free will.

In Deutschland wird die Scharia eingeführt? So schlimm, wie es einige Medien darzustellen versuchen, ist es nicht. Vielleicht geht es hier um einen ganz normalen und insgesamt gut begründeten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts v. 1.2.2023. Das durch den Bundesgerichtshof eingeleitete Vorlageverfahren betraf Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB in der Fassung des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen vom 17. Juli 2017 (BGBl I S. 2429). Die seit dem 22. Juli 2017 geltende Vorschrift bestimmt durch unmittelbare gesetzliche Anordnung, dass unter Beteiligung nach ausländischem Recht ehemündiger Minderjähriger geschlossene Ehen nach deutschem Recht - vorbehaltlich der Ausnahmen in der Übergangsvorschrift des Art. 229 § 44 Abs. 4 EGBGB - unwirksam sind, wenn zumindest einer der Eheschließenden im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr nicht vollendet hatte. Allerdings stellte das Bundesverfassungsgericht einen wichtigen verfassungsrechtlichen Haken fest und verordnete dem Gesetzgeber Nachbesserung.

Zusammengefasst geht es um die Frage, ob so genannte Kinderehen auch dann, wenn sie nach dem Heimatrecht der Betroffenen in zulässiger Weise geschlossen worden sind, in Deutschland anzuerkennen sind oder ob die Behörden sie für nichtig halten und dementsprechend ggf. eingreifen dürfen. Im konkreten Fall hatte das Jugendamt eingegriffen und Amtsvormundschaft gegenüber dem Mädchen anordnen lassen, weil die Ehe zwischen einer 14-Jährigen und einem 21-Jährigen geschlossen worden war. Der Ehemann hatte vergeblich die Rückführung seiner minderjährigen (zwischenzeitlich volljährigen) Ehefrau verlangt.

Zunächst einmal ist aus unserer persönlichen Sicht klarzustellen, dass es auf dieser Welt zahlreiche Staaten gibt, welche die Heiratsfähigkeit niedriger ansetzen als in Deutschland, wo ja ebenfalls bereits 16-Jährige die Ehe eingehen können. Meistens geht es bei dem niedrigeren Ansatz um eine Abweichung von der Regel, wonach grundsätzlich ein bestimmtes Alter erreicht sein muss, unter bestimmten Bedingungen aber auch ein niedrigeres Alter ausreichen kann, so etwa in Syrien. Es geht aus deutscher Sicht also keineswegs nur um den Fall, in welchem die Nachbarsfamilie ihre zehnjährige Tochter dem 50-jährigen Nachbarn zuführt, sondern auch um Fälle, in denen manche Minderjährige bereits wissen, was sie tun oder, so in Syrien die Rechtslage, „reif“ für die Ehe und ihren Vollzug sind. Auch in Syrien ist die „Kinderehe“ verboten (mehr zum syrischen Recht hier: [Eherecht](#)). Aus der Sicht des deutschen internationalen Privatrechts stellt sich daher die Frage, ob solche Minderjährigen-Ehen gegen den deutschen ordre public verstoßen und welche weiteren Konsequenzen dann das Nichtigkeits-Verdikt hat, zumal ja die Ehe nach dem Herkunftsrecht wirksam bleibt.

Die Frage ist schwierig zu beantworten, weil der Schutz der Ehe gemäß Art. 6 GG ein hohes, verfassungsrechtlich geschütztes Gut ist. So ist es aus der Sicht des deutschen IPR (Gesetz und Praxis) kein Problem, wenn Eheschließungen ausschließlich religiös stattfinden, also ohne Mitwirkung eines Standesbeamten. Umgekehrt wird das eine oder andere Land ein Problem damit haben, gleichgeschlechtliche Ehen anzuerkennen, wenn das eigene Gesetz weiterhin als strenge materielle Voraussetzung die Heterogenität verlangt.

Damit stellte sich also für das Bundesverfassungsgericht die Frage, wie weit der Schutz des Art. 6 GG geht, soweit Minderjährigen-Ehen betroffen sind. Allein diese Fragestellung führt zu einer Flut von weiteren Fragen, die im Vorfeld geklärt bzw. mit einbezogen werden müssen. Das BVerfG hat sich hier sichtlich und durchaus erfolgreich bemüht, dem Rechnung zu tragen und dem Gesetzgeber am Ende eine heftige Ohrfeige verpasst.

Lassen wir es bei den Fragen, die ja im Wesentlichen auch schon im Gesetzgebungsprozess gestellt und – so im Ergebnis das BVerfG – nicht alle verfassungsrechtlich befriedigend beantwortet worden sind.

Nachdem ja nun einmal es um Ehen geht, die nach dem Herkunftsrecht zulässigerweise geschlossen worden sind, welche Auswirkung haben verschiedene internationale Abkommen? Was ist mit Flüchtlingen, die hier keinen gesicherten Aufenthalt bekommen und deren Rückkehr in die Heimat wir erwarten? Was ist mit dem Schutz der Kinder – wenn doch der Grundsatz „Ehe macht mündig“ gilt? Was ist mit dem Schutz der Kinder, die aus solchen Ehen, die man nun für nichtig halten will, hervorgehen? Wie steht es mit dem Erbrecht? Wie steht es mit dem Unterhaltsrecht, das ja rückwirkend entfielen? Wie steht es mit den gegenseitig erbrachten ehebedingten Leistungen? Wie steht es mit fortbestehendem Unterhalt, den es ja eigentlich nur bei

Scheidung oder Aufhebung, nicht aber bei der „Nicht-Ehe“ gibt? Warum sollen verheiratete Kinder, nun auch nach den allgemeinen Regeln volljährig (geschäftsfähig) geworden, nicht durch einfache Erklärung den Fortbestand ihrer Ehe sichern können?

Das Bundesverfassungsgericht hat grundsätzlich kein Problem damit, Kinderehen ohne eine Zwischenstufe, welche etwa in einem gerichtlichen Feststellungsurteil bestehen könnte, für nichtig, genauer: für „Nicht-Ehen“ zu halten. Insoweit greift also der Schutz des Art. 6 GG gegenüber dem Schutz des Kindes vor Zwangsverheiratung und seiner körperlichen Selbstbestimmung und Integrität nicht.

Den Art. 6 GG sah das Verfassungsgericht durch gesetzliche Regelung aber dadurch verletzt, dass der Gesetzgeber es versäumt hat, die negativen Folgen des Nichtigkeitsurteils ordentlich zu regeln, darunter etwa auch die Möglichkeit, die Nichtigkeit nachträglich zu heilen. Einer der Vorwürfe lautete dabei auch, dass der Gesetzgeber es versäumt habe, über den Tellerrand zu schauen und den Umgang mit dieser Problematik in anderen Ländern näher unter die Lupe zu nehmen.

Kurzum, mit Einführung der Scharia hat das Urteil nicht das geringste zu tun, sondern ausschließlich damit, dass der Gesetzgeber – getrieben von einer aufgeheizten inländischen Diskussion – schlampige Arbeit geleistet hat. Für die Korrektur hat ihm das Verfassungsgericht Zeit bis zum 30.6.2024 gegeben (Quelle: [Bundesverfassungsgericht](#)).